

# RS OGH 2003/8/5 7Ob134/03m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.08.2003

## Norm

AHVB 1986 Art7 Z10

EHVB 1986 Art7 Z10

WRG §38 Abs3

## Rechtssatz

Die Risikoausschlussklausel des Art 7 Z 10 AHVB/EHVB 1986 ist richtigerweise dahingehend zu interpretieren, dass eine Leistungsfreiheit des Versicherers nur dann gegeben ist, wenn die den Schaden auslösende Baumaßnahme innerhalb des 30-jährlichen Hochwasserabflussraumes liegt und somit für diesen Teil der Anlage, in welchem der Schaden eingetreten ist, eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich gewesen wäre. Der Begriff der "Anlage" wird weit ausgelegt. Der Ausweisung der Abflussgrenzen von Hochwässern bestimmter Jährlichkeit im Wasserbuch nach §38 Abs3 WRG kommt nur vorläufige Aussagekraft zu; mit Rücksicht auf die sich immer wieder ändernden Abflussverhältnisse dient die Ausweisung im Wasserbuch bloß einer ersten Orientierung und Information für den Bürger, sie stellt aber kein Präjudiz für die Beurteilung des konkreten Einzelfalles dar.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 134/03m

Entscheidungstext OGH 05.08.2003 7 Ob 134/03m

## Schlagworte

Überflutungsklausel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117981

## Dokumentnummer

JJR\_20030805\_OGH0002\_0070OB00134\_03M0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>